

Beglaubigte Abschrift

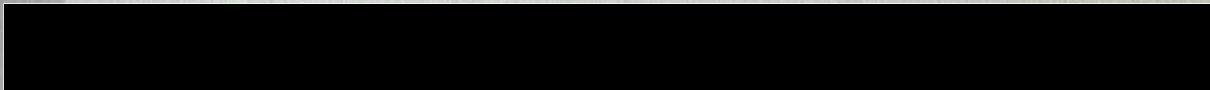
**Landgericht Berlin I**

Az.: 502 Qs 120/26  
240 Cs 83/26 AG Tiergarten  
237 Js 2749/26 StA Berlin



**Beschluss**

In dem Strafverfahren gegen



hier: sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin

hat das Landgericht Berlin I - 2. Strafkammer als Beschwerdekammer - am 2. September 2026 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 23. Juni 2026 wird als unbegründet verworfen.
2. Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe:**

I.

Am 21. Mai 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Berlin beim Amtsgericht Tiergarten, gegen den nicht vorbestraften Angeeschuldigten wegen Hausfriedensbruchs durch Erlass eines Strafbefehls eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 50,00 Euro zu verhängen. Konkret warf sie ihm vor als Teilnehmer einer Demonstration am 10. Oktober 2025 gegen 12:30 Uhr den Zaun

und die Hecke des Außenbereichs der Stiftung Familienunternehmen und Politik am Pariser Platz 6A überwunden und sich auf das Grundstück begeben zu haben. Gegenstand der Demonstration war eine Auseinandersetzung mit der Wirtschafts- und Klimapolitik des amtierenden Bundeskanzlers.

Mit Beschluss vom 23. Juni 2026, der Staatsanwaltschaft am 26. Juni 2026 zugestellt, lehnte das Amtsgericht Tiergarten den Erlass des Strafbefehls auf Kosten der Landeskasse, der es auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten auferlegte, ab. Zur Begründung führte das Amtsgericht im Wesentlichen aus, dass es an der Widerrechtlichkeit des Eindringens fehle, da die Grundrechte des Angeschuldigten aus Art. 8 und 5 GG das Hausrecht der betroffenen Stiftung überwiegen würden und daher das dem Angeschuldigten vorgeworfene Verhalten straflos sei.

Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft Berlin mit ihrer am 30. Juni 2026 bei Gericht eingegangenen sofortigen Beschwerde. Das Amtsgericht Tiergarten habe die tatsächlichen Anforderungen an die Tatbestandsvoraussetzungen des widerrechtlichen Eindringens verkannt und falsch bewertet. Das Verhalten des Angeschuldigten erfülle den Tatbestand des § 123 Abs. 1 StGB.

## II.

Die statthafte (§§ 408 Abs. 2 Satz 2, 210 Abs. 2, 311 Abs. 1 StPO) und rechtzeitig (§ 311 Abs. 2 StPO) eingelegte sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Erlass des Strafbefehls zu Recht abgelehnt. Gegen den Angeschuldigten besteht kein hinreichender Tatverdacht (§§ 408 Abs. 2 Satz 1, 203 StPO). Ein solcher liegt vor, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung des Angeschuldigten in einer Hauptverhandlung mit vollgültigen Beweismitteln wahrscheinlicher ist als sein Freispruch (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2013 – StB 16/13–, juris, Rn. 16). Das ist hier nicht der Fall. Bei vorläufiger Tatbewertung ist es vielmehr überwiegend wahrscheinlich, dass der Angeschuldigte aus rechtlichen Gründen freizusprechen sein wird. Das ihm zur Last gelegte Verhalten erweist sich als straflos.

Das dem Angeschuldigten angelastete Verhalten ist weder als Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 StGB, noch nach sonst einer Vorschrift strafbar. Zwar stellt sich das Verhalten des Ange-

schuldigten als Eindringen in das befriedete Besitztum der Stiftung Familienunternehmen und Politik dar, jedoch ist dieses Verhalten im konkreten Fall nicht widerrechtlich im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB.

Widerrechtlich gem. § 123 Abs. 1 StGB handelt derjenige, dem kein Rechtfertigungsgrund für sein Handeln gegen das Hausrecht eines anderen zur Seite steht. Die Widerrechtlichkeit des Eindringens entfällt demnach, wenn dem Eindringenden ein stärkeres, das Hausrecht zurückdrängendes Recht zum Betreten zusteht (Krüger in: Leipziger Kommentar, StGB, Band 8 - §§ 123-145d, 14., neu bearbeitete Auflage 2026, § 123 StGB, Rn.80, 84).

Ob die Grundrechte nur im Rahmen verfassungskonformer Auslegung anerkannter Rechtfertigungsgründe von Bedeutung sind, ob ihnen vielmehr – ungeachtet einer Überschreitung der Grenzen verfassungskonformer Gesetzesauslegung auch eine unmittelbare Rechtfertigungswirkung zukommt, ist nicht abschließend geklärt (vgl. zum Ganzen TK-StGB/Sternberg-Lieben, 31. Aufl. 2025, StGB Vor § 32 Rn. 114, 115). Nach Auffassung der Kammer ist dies aber jedenfalls in engen Grenzen dann der Fall, wenn die Rechte Dritter durch die legitime Ausübung eines Grundrechts nur unwesentlich tangiert werden. Rechtspraktisch bedeutet dies, dass vorliegend eine Abwägung des vom Täter beanspruchten Grundrechts mit den grundrechtlichen Belangen des Hausrechtsinhabers aus Art. 14 GG sowie Art. 13 GG, deren Ergebnis eine Frage des Einzelfalls ist, durchzuführen ist. Im Ergebnis dieser Abwägung stellt sich das Verhalten des Angeeschuldigten nicht als widerrechtlich im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB dar.:

(1)

Zutreffend hat das Amtsgericht Tiergarten festgestellt, dass das Verhalten des Angeschuldigten dem Schutzbereich der durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit unterfällt.

Eine Versammlung gem. Art. 8 Abs. 1 GG, für den Raum Berlin konkretisiert durch § 2 Abs. 1 VersFG BE, ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Im konkreten Fall wurde der Angeschuldigte ausweislich der polizeilichen Sachverhaltsdarstellung als Teilnehmer eines angekündigten Klimaprotestes als Mitglied der Gruppe „Neue Generation“ hinter der Umfriedung des Grundstücks der betreffenden Stiftung angetroffen. Das Stiftungsgelände liegt am Pariser Platz und somit im Zentrum Berlins, an einem von Passanten hoch frequentierten Ort. Der Angeschuldigte rief, gemeinsam mit drei weiteren Personen im Vorgarten stehend, lautstark Protestparolen mit Bezug zur deutschen Klimapolitik.

Dabei hielt er ein Banner mit der Aufschrift „#MERZ-MAFIA DER ULTRAREICHEN“ in die Höhe. Die Textaufschrift sowie die Ausrufe bringen eindeutig den Unmut der Demonstranten über den politischen Umgang mit der Klimakrise bzw. die politischen Entscheidungsträger um den deutschen Bundeskanzler zum Ausdruck. Darin liegt eine gemeinsame Zwecksetzung der Teilnehmer zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

(2)

Darüber hinaus ist die Ausübung der Versammlungsfreiheit nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil sie mit dem Eindringen in das befriedete Besitztum eines anderen verbunden ist. Zwar erstreckt sich die Grundrechtsbindung generell nicht auf das Verhältnis zwischen Privaten, da Grundrechte traditionell als Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliches Handeln verstanden werden. Demnach kann, wie die Staatsanwaltschaft richtig ausgeführt hat, auch aus dem Versammlungsrecht nicht ohne weiteres das Recht zum Eindringen in private Räume bzw. Diensträume erwachsen (vgl.: OLG Düsseldorf, Urteil vom 7. Juli 1982 – 2 Ss 152/82- 48/82 III –, juris). Jedoch müssen Grundrechte auch da rechtsverbindlich Wirkung entfalten, wo Grundstücke Privater zumindest temporär auch dem öffentlichen Verkehr offen- bzw. nahestehen (vgl.: BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. Juli 2015 – 1 BvQ 25/15 –, juris, Rn. 5-6 ; BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226-278). So liegt der Fall hier.

So können Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten freilich unbeschadet ihrer eigenen Grundrechte auch ähnlich oder auch genauso weit wie der Staat durch die Grundrechte in die Pflicht genommen werden, insbesondere, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in eine vergleichbare Stellung hineinwachsen wie traditionell der Staat bzw. willentlich mit diesem identifizierbar werden. Je nach konkreter Fallgestaltung kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates nahe oder auch gleich kommen. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn private Unternehmen die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen und damit in Funktionen eintreten, die früher in der Praxis allein dem Staat zugewiesen waren (vgl.: BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. Juli 2015 – 1 BvQ 25/15 –, juris, Rn.6).

Die Stiftung steht sowohl inhaltlich, als auch räumlich betrachtet dem öffentlichen Leben so nahe, dass von einer Einbeziehung auch der umfriedeten Grünfläche in die öffentliche Nutzung trotz entgegenstehendem Willen des Hausrechtsinhabers ausgegangen werden muss.

Dabei macht sich die Stiftung schon durch ihre inhaltliche Ausrichtung zur staatlichen Identifikationsfigur und damit zu Projektionsfläche für politikbezogene Demonstrationen. Ausweislich ihrer

Website finden innerhalb des Stiftungsgebäudes regelmäßig Diskussionsveranstaltungen mit ranghohen deutschen Bundespolitikern statt. So war unter anderem auch der deutsche Bundeskanzler, gegen den sich der Protest des Angeschuldigten augenscheinlich richtete, wiederholt zu Vorträgen und Veranstaltungen dort anwesend. Auch hatte im Vorfeld der hier gegenständlichen Demonstration am 10. Oktober 2025, am 7. Oktober 2025, eine politische Diskursveranstaltung zum Thema Wirtschaftspolitik in den betreffenden Räumlichkeiten stattgefunden. Schon durch diese Veranstaltungspraxis und die damit verbundene Signalwirkung zur eigenen Identifikation mit der deutschen Staatspolitik rückt sich die Stiftung erheblich in das öffentliche politische Interesse, und sei sie auch rein privatrechtlich organisiert.

Diese inhaltliche Zielsetzung wirkt sich auch räumlich aus. Sie ist geeignet, das Gebäude des Stiftungssitzes als Ort der öffentlichen Meinungsbildung und Zugänglichkeit begreifbar zu machen.

Zudem liegt das Stiftungsgebäude am Pariser Platz, damit in unmittelbarer Nähe zum Regierungsviertel und an einem zentralen, von Besuchern ständig frequentierten und identitätsstiftenden Ort Berlins. Gerade bei derart prominent gelegenen Gebäuden wird auch deren Vorgartenfläche regelmäßig als Fläche des öffentlichen Raumes wahrgenommen. Diese Wertung liegt auch im hiesigen Fall nah. Hinzu kommt, dass durch die selbst vorgenommene permanente Auseinandersetzung mit der deutschen Bundespolitik und die damit verbundene mediale Präsentation eigener Veranstaltungen sich die „Stiftung Familienunternehmen und Politik“ zur Identifikationsfigur des politischen Lebens gemacht und die eigenen privaten Räume zumindest partiell in den Dienst des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Nutzung gestellt hat.

(3)

Das Versammlungsrecht des Angeschuldigten kollidiert im konkreten Fall damit mit dem sich aus Art. 14 GG ergebenden Hausrecht der „Stiftung Familienunternehmen und Politik“; dieses ist Schutzgut des § 123 StGB. Die Vorschrift schützt in diesem Sinne nicht etwa die öffentliche Ordnung als Allgemeingut, sondern vielmehr das Hausrecht des Einzelnen als Privatrechtsgut. Dieses besteht in der Freiheit des Berechtigten, selbst darüber entscheiden zu dürfen, wer sich innerhalb der normgeschützten Räume aufhalten darf, und wer von deren Benutzung ausgeschlossen sein soll (vgl.: OLG Köln, Urteil vom 13. Juli 1982 – 1 Ss 304/82 –, juris). Das Hausrecht ist dabei Ausfluss der grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsgarantie gem. Art. 14 GG (vgl.: Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 15. Mai 2018 – Ss 104/2017 (4/18) –, juris, Rn.6).

Vor dem Hintergrund des konkreten hier zu betrachtenden Einzelfalls muss nach der gebotenen Abwägung das Hausrecht der Stiftung hinter dem Recht auf Versammlungsfreiheit des Angeeschuldigten zurücktreten.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das Hausrecht der Stiftung „Familienunternehmen und Politik“ nur geringfügig beeinträchtigt wurde. Der Angeschuldigte drang lediglich in den Vorgartenbereich des Gebäudes ein. Die Umfriedung, die er überwinden musste, bestand zudem einzig in einer niedrigen, von einem ungefähr knöchelhohen Eisenzaun umgrenzten Hecke. Um in den Grünflächenbereich zu gelangen, musste der Angeschuldigte demnach lediglich über den Zaun hinwegsteigen und sich an der Hecke vorbeidrängen. Das tatbestandliche Verhalten stellt sich vor diesem Hintergrund also weder besonders invasiv dar, da es nicht mit einer etwaigen Sachbeschädigung an der Umfriedungsbefestigung verbunden war, noch handelte es sich bei dem Zielort des Eindringens um einen höchstpersönlichen Raum, der etwa den über § 123 Abs. 1 StGB hinausgehenden Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG beanspruchen könnte. Der Vorgarten unterliegt offenkundig keiner privaten Nutzung, sondern bildet im Einklang mit der herausgehobenen örtlichen Lage des Dienstgebäudes in der Nähe des Brandenburger Tores am Pariser Platz den intendierten repräsentativen und öffentlichkeitswirksamen Charakter der Stiftung ab. Die begrenzte Gartenfläche schließt darüber hinaus direkt an den öffentlich genutzten Straßenbereich an. Auch aufgrund dieser unmittelbaren räumlichen Nähe zum regulären Fußgängerverkehr rund um die weiteren Gebäude auch staatlicher Institutionen am Pariser Platz fällt das Schutzrecht der Stiftung vor Beeinträchtigungen der Grünfläche insgesamt nur gering ins Gewicht.

Demgegenüber ist die Bedeutung der Versammlungsfreiheit im hiesigen Fall hoch einzuschätzen. Der Angeschuldigte bezieht sich in seinem Protest inhaltlich gerade auch auf die Arbeit der „Stiftung Familienunternehmen und Politik“ und wählte den Versammlungsort keineswegs zufällig. Die auf dem Banner zum Ausdruck gebrachte Kritik am deutschen Bundeskanzler Merz lässt sich im Zusammenhang mit der Veranstaltungspraxis der Stiftung begreifen, die den Kanzler regelmäßig als Redner einlädt und auch gemäß der Websiteangaben dessen politischer Haltung inhaltlich nahesteht. Eine etwaige Absicht des Angeschuldigten, gerade an diesem Ort, gerade auf dem Grund und Boden der angegriffenen Organisation zu demonstrieren, ist nachvollziehbar, und bei einem derart geringfügigen Verstoß gegen das stiftungsinterne Hausrecht auch nicht unverhältnismäßig.

Auch das unmittelbare Nachtatverhalten des Angeeschuldigten spricht für dieses Ergebnis - der Angeschuldigte ließ sich nach dem Eintreffen der Polizei widerstandslos aus dem Vorgarten entfernen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1, Abs. 2 StPO.

Wettley  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. Zapfe  
Richter  
am Amtsgericht

Loest  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 03.09.2026

Bressel, JOSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig